

Satzung

der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen e.V.". Der Sitz der Vereinigung ist Düsseldorf. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgabe

(1) Aufgabe der Vereinigung ist es

- die Gemeinsamkeit unter ehemaligen Mitgliedern des Landtages von Nordrhein-Westfalen zu pflegen,
- die Verbindung zwischen ihren Mitgliedern und den Abgeordneten des Landtages von Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Fraktionen zu fördern,
- mit der Erfahrung Ihrer Mitglieder der bundesstaatlichen Ordnung und der parlamentarischen Demokratie in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung zu dienen.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen; der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jedes ehemalige Mitglied des Landtages sein, sofern es nicht einer Partei angehört hat oder angehört, gegen die ein Parteienverbot gem. § 21 GG ausgesprochen wurde oder sofern ihm nicht infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft mit allen aus dieser Satzung hervorgehenden Rechten und Pflichten wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung bedarf.

§ 4

Ehrenmitglieder, Förderer

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Aufgabe der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben.

(2) Förderin bzw. Förderer kann werden, wer ohne Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 die Aufgaben der Vereinigung in wirksamer Weise materiell und ideell fördern will. Förderinnen bzw. Förderer können insbesondere Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen werden.

(3) Hinsichtlich des Erwerbs der Förderereigenschaft gilt § 3 Abs. 2, hinsichtlich der Beendigung der Förderereigenschaft gelten die §§ 6, 7 und 8 sinngemäß.

(4) Förderinnen und Förderer sollen mindestens den satzungsgemäßen Beitrag entrichten.

§ 5

Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausweise, die aufgrund der Mitgliedschaft ausgehändigt wurden, sind mit deren Beendigung zurückzugeben.

§ 7

Austritt

(1) Der Austritt ist dem Vorstand der Vereinigung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle der Vereinigung wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als zwölf Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Frist zweimal schriftlich gemahnt wurde und auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Ausschluss

(1) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Grundsätze der Vereinigung (§ 2) und ihre Satzung verstößt und damit der Vereinigung schweren Schaden zufügt oder infolge Richterspruches die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines satzungswidrigen Verhaltens oder sonstiger Ausschlussgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9

Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(2) Die Förderinnen und Förderer nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- 1) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- 3) Verabschiedung des Haushaltsplanes,

- 4) Entlastung des Vorstandes,
- 5) Wahl des Vorstandes,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 7) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören an:

die bzw. der Vorsitzende,
die bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende,
die bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende,
die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und
acht Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

- 1) Erledigung der sich aus der Zielsetzung der Vereinigung ergebenden Aufgaben.
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- 3) Aufstellung des Haushaltsplanes der Vereinigung und Erstellung der Jahresrechnung.
- 4) Regelung der Dienstverhältnisse der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 14

Vertretung der Vereinigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer.

Die bzw. der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 15

Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle der Vereinigung obliegt die Erledigung aller organisatorischen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes.

§ 16

Verfahrensordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist und in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 17

Durchführung von Wahlen

(1) Der Vorstand wird für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages von Nordrhein-Westfalen gewählt.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die innerhalb einer Legislaturperiode des Landtages durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag geheim durch Stimmzettel gewählt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(4) Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen sind, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Beisitzerinnen und Beisitzer zum Vorstand zu wählen sind, so sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Wird diese Stimmenzahl nicht von allen Bewerberinnen und Bewerbern erreicht, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern statt; hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Ist bei den Wahlen zum Vorstand eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl, hierbei genügt die einfache Mehrheit.

§ 18

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreterinnen bzw. einem seiner Stellvertreter sowie von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 19

Ladungsfristen und Antragsberechtigung

(1) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung 30 Tage vorher einberufen werden.

Der Vorstand muss 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens 3 Tage.

Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vereinigung vorliegen.

Antragsberechtigt sind

- 1) der Vorstand,
- 2) jedes Mitglied.

**§ 20
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 21
Auflösung**

Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder bei Zulässigkeit schriftlicher Willenserklärung.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu.

**§ 22
Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut mit der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Die am 28. Mai 1980 in Kraft getretene Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Mai 1982, am 20. September 2010 und am 29. September 2014 ergänzt bzw. verändert. Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.